

# ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM BACHELORSTUDIUM FILM AN DER ZHDK

Merkblatt vom 1.9.2014

## § 1. Zweck

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Bedingungen für die Aufnahme zum Bachelorstudium Film an der ZHdK.

<sup>2</sup> Die Rechtsgrundlagen bilden die Allgemeine Studienordnung (ASO), die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Film sowie die einschlägige Fachhochschulgesetzgebung<sup>1</sup>.

## § 2. Zulassungsbedingungen betreffend Vorbildung

<sup>1</sup> Es werden alternativ folgende Qualifikationen vorausgesetzt:

- a. anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. anerkannte Berufsmaturität,
- c. anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst,
- d. Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule oder
- e. Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II (Fachmittelschul- ausweis).

<sup>2</sup> Es wird zusätzlich ein Praxisjahr in einem gestalterischen Berufsfeld verlangt.

## § 3. Zusätzliche Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Zusätzlich werden kumulativ vorausgesetzt:

- a. positiver Entscheid über die künstlerische Eignungsabklärung,
- b. Nachweis genügender Deutsch- und Englischkenntnisse, die es erlauben, dem Unterricht folgen zu können.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine Zulassung trotz mangelnder Sprachkenntnisse erfolgen; in diesem Fall ist die Zulassung mit einer Auflage zu verbinden, welche von der Studiengangsleitung zu bestimmen ist.

## § 4. Zeitpunkt

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfüllt sein. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht erbracht werden, können Studienanwärterinnen und -anwärter trotz Bestehen der Eignungsabklärung vom Studium ausgeschlossen werden.

## § 5. Aufnahme sur dossier

<sup>1</sup> Eine Aufnahme sur dossier ist möglich, wenn die erforderlichen Qualifikationen betreffend Vorbildung (§ 2) nicht vorliegen, aber eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Die Hochschulleitung kann die Einzelheiten über die Aufnahme sur dossier in einem Reglement festhalten.

<sup>2</sup> Die zusätzlichen Zulassungsbedingungen (§ 3) sind in jedem Fall zu erfüllen.

## § 6. Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Für Studienanwärterinnen und -anwärter, welche die Eignungsabklärung bestanden haben, für die aber kein Studienplatz zur Verfügung steht, wird in der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse eine Warteliste geführt.

<sup>2</sup> Eine in der Fachrichtung Film nicht bestandene Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Die Zulassungsberechtigung gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung vorgesehen war.

Mischa Senn  
Leiter Rechtsdienst

Hartmut Wickert  
Leiter Departement Darstellende Künste  
und Film

---

<sup>1</sup> Art. 25 und 73 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG), § 17 Fachhochschulgesetz des Kt. Zürich (FaHG), Ziff.4.4 des Profils der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (Profil HGK)